

Eidgenössisches Departement des Inneren
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

per Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Aarau, 4. September 2020

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, in der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG) Stellung nehmen zu können. Mit seinen über 120 Mitgliedern vertritt der aargauische Gesundheitsverband vaka die Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Psychosomatischen und Psychiatrischen Kliniken sowie die Pflegeinstitutionen im Kantons Aargau. Für seine Mitglieder betreibt der Verband eine eigene Familienausgleichskasse. Wir sind von den vorgesehenen Anpassungen direkt betroffen und erlauben uns, im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu nehmen:

Einleitende Bemerkungen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf geht auf die Motion Baumann (17.3860) zurück, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen, den vollen Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen einzuführen. Gemäss geltender Bundesregelung liegt es hingegen in der Zuständigkeit der Kantone, darüber zu bestimmen, ob sie einen Lastenausgleich einführen und wie sie diesen gegebenenfalls ausgestalten.

Diese seit Inkrafttreten des FamZG geltende Kompetenz der Kantone ermöglicht bedarfsgerechte, politisch breit abgestützte und von den Betroffenen mitgetragene kantonale Lösungen. Sie entspricht dem gerade in der Familienpolitik stark verankerten Föderalismus, der es den Kantonen ermöglicht, die Art und Höhe der Leistungen zugunsten der Familien zu regeln und damit ihre besondere Situation und ihre Bedürfnisse optimal zu berücksichtigen.

Der Kanton Aargau kennt keinen Lastenausgleich. Andere Kantone, wie der Kanton Zürich oder der Kanton Basel-Stadt, kennen eine Teil-Ausgleichslösung. In all diesen Kantonen konnte eine Lösung gefunden werden, welche von der Wirtschaft mitgetragen wird und welche die Solidarität zwischen den Arbeitgebern nicht überstrapaziert. Gleichzeitig besteht ein Wettbewerb zwischen den Familienausgleichskassen, der sich dämpfend auf die Prämien auswirkt.

Diese Lösungen sind mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht mehr möglich. Insgesamt müssen 15 Kantone bei Annahme der Revision ihre kantonalen Familienzulagengesetzgebungen an einen bundesrechtlich vorgeschriebenen vollen Lastenausgleich anpassen. Besonders zu erwähnen ist, dass sich auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Baumann, gegen die Vorlage und für die föderale Regelungskompetenz im Bereich der Familienausgleichskassen ausgesprochen hat.

Einzelne Bestimmungen

*Familienzulagengesetz vom 24. März 2006
Art. 17 Abs. 2 Bst. k*

Gemäss geltendem Art. 17 Abs. 2 lit. k regeln die Kantone einen «allfälligen» Lastenausgleich zwischen den Kassen. Diese Kann-Bestimmung soll durch die bundesrechtliche Vorgabe ersetzt werden, in allen Kantonen «den vollen Lastenausgleich» einzuführen.

Diese Regelung hat den Nachteil, dass der Anreiz zu einer kostenbewussten Leistungszusprechung (bei Ermessensentscheiden) für die Kassen entfällt. Im vollen Lastenausgleich zahlt sich ein sparsames und sorgfältiges Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Der Wettbewerb wird auf die Senkung der administrativen Kosten beschränkt, welcher die sorgfältige Prüfung der Gesuche beeinträchtigen kann.

Der vorgeschlagene volle Lastenausgleich wirkt kostentreibend, weil der Wettbewerb zwischen den Kassen ausgeschaltet wird.

In Übereinstimmung mit der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates vom 15. November 2017, lehnen wir den vorliegenden Vorentwurf ab. Stattdessen beantragen wir, auf die Änderung von Artikel 17 Abs. 2 Bst k FamZG ganz zu verzichten oder mit der neuen Formulierung mindestens Raum zu lassen für einen lediglich teilweisen Lastenausgleich:

Art. 17 Abs. 2

....

k. den vollen oder teilweisen Lastenausgleich zwischen den Kassen;

....

Mit dieser Formulierung behalten die Kantone die Kompetenz und den Spielraum für bedarfsgerechte Lösungen und es wird sichergestellt, dass die Solidarität unter den Arbeitgebern resp. ihren Kassen durch eine allfällige Ausgleichslösung nicht über Gebühr belastet wird. Branchen mit überdurchschnittlich vielen Kindern sollten nicht

in den Lastenausgleich einzahlen müssen. Ausserdem wird das Wettbewerbselement nicht vollständig unterdrückt, wie dies bei einem vollen Ausgleich der Fall ist.

Schlussbemerkung

Die Einführung des vollen Ausgleichs stellt einen unnötigen Eingriff in die kantonale Hoheit dar. Durch die Ausschaltung des Preiswettbewerbs zwischen den Kassen werden falsche Anreize geschaffen, die sich kostentreibend auswirken: Bei vollem Lastenausgleich zahlt sich das sparsame und sorgfältige Verhalten für die Kassen nicht mehr aus, denn die dadurch gegenüber Konkurrenten erzielbaren tieferen Risikosätze werden vollständig ausgeglichen. Der Wettbewerb wird auf die administrativen Kosten beschränkt, welcher die sorgfältige Prüfung der Gesuche beeinträchtigen kann

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen.

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen Dr. Hans Urs Schneeberger (hansurs.schneeberger@vaka.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

vaka



Dr. Hans Urs Schneeberger
Geschäftsführer